



Unisex-Versicherungstarife ab Dezember 2012

Die Gleichstellungsrichtlinie der Europäischen Union vom 1. März 2011 fordert eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, also auch bei Versicherungen. Spätestens ab 21. Dezember 2012 müssen deshalb alle Versicherungsgesellschaften ihren Kunden überall dort ausschließlich Unisex-Tarife anbieten, wo das Geschlecht des Versicherungsnehmers bislang eine Rolle spielte. Ab dann gilt „gleicher Beitrag für Männer und Frauen“, vor allem in der privaten Krankenvoll-, Krankenzusatz- und Pflegeversicherung, der Berufsunfähigkeits-, Renten- und Lebensversicherung, der Unfallversicherung und der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Mit der Einführung von Unisex-Tarifen wird ein zentrales Prinzip der privaten Versicherungswirtschaft, nämlich das Prinzip der Äquivalenz von Beitrag und Leistung, aufgeweicht. Bisher war es möglich, bei Männern und Frauen unterschiedliche Prämien und Leistungen anzusetzen, wenn diese unterschiedliche Behandlung ausreichend statistisch begründbar war. Und da statistisch und versicherungsmathematisch oft nachweisbar klare Unterschiede zwischen den Geschlechtern bestehen, gab es je nach Geschlecht unterschiedlich kalkulierte Tarife. Ein einfaches Beispiel ist die Kfz-Haftpflichtversicherung: Jüngere Frauen sind im Durchschnitt weniger in Autounfälle verwickelt und verursachen für ihre Kfz-Haftpflichtversicherung weniger Kosten als gleichaltrige Männer. Deshalb bezahlen sie bisher auch niedrigere Beiträge für ihre Autoversicherung. Umgekehrt bei der privaten Rentenversicherung: Hier bezahlen Frauen bisher höhere monatliche Beiträge um eine gleich hohe Rentenzahlung zu erhalten, weil sie statistisch gesehen länger leben als Männer und dementsprechend der Kapitalstock ihrer privaten Rentenversicherung länger erhalten bleiben muss.

Diese Geschlechterdifferenzierung gibt es derzeit bei den meisten Versicherungstarifen. Manchmal profitieren davon Frauen, manchmal Männer – alles in Abhängigkeit vom zu versichernden Risiko und statistisch begründbar, also ohne Diskriminierung eines Geschlechts. Dieses

Vorgehen, bei statistisch begründbaren Unterschieden auch unterschiedliche Prämien zuzulassen, wurde 2011 in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus formellen Gründen für nichtig erklärt. Männer und Frauen müssen ab Dezember 2012 auch im Versicherungsgebiet grundsätzlich gleich behandelt werden. Das heißt: Für beide Geschlechter werden gleiche Beiträge in allen Tarifen, kurz „Unisex“, verpflichtend. Versicherer müssen entsprechende Lösungen entwickeln und anbieten. Die Unisex-Regelung betrifft alle neuen Versicherungsverträge, die nach dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen werden. Für bestehende und auch für vor dem 21. Dezember 2012 abgeschlossene Versicherungen gelten nach wie vor die bisher bestehenden Konditionen und Beiträge – und zwar über die gesamte Laufzeit. Die Versicherungsunternehmen sind derzeit dabei, die entsprechenden neuen Unisex-Tarife zu kalkulieren, um sie rechtzeitig zum Jahreswechsel anbieten zu können.

Um rechtzeitig eventuell sinnvolle Vertragsveränderungen zu veranlassen beziehungsweise noch neue Versicherungen zu den alten Konditionen abzuschließen, empfiehlt es sich, einen kritischen Blick in den Versicherungsordner zu werfen. Viele Versicherungsgesellschaften bieten zusätzlich entsprechende Beratungen und persönliche Vorsorgeanalysen an.

Jodok Müller (BLÄK)

Ihr schneller Weg zur Arzt-Qu@lifik@tion

„Ihr schneller Weg zur Arzt-Qu@lifik@tion“

Die wesentlichen Vorteile, die das Antragsbearbeitungs-System im Bereich der Weiterbildung „Ihr schneller Weg zur Arzt-Qu@lifik@tion“ der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bietet:

- » portalgestützte Antragstellung mit enger Benutzerführung,
 - » Unterstützung durch das Informationszentrum (IZ) der BLÄK
- und
- » komfortable Funktion, die das Ausdrucken des Antrags mit Anlagentrennblättern für ein bequemes Einsortieren der mitzuliefernden Zeugnisse und Belege ermöglicht.

Nähere Informationen unter www.blaek.de



Yumiko Kemmoku-Öry, Dolmetscherin aus München, übersetzte für die vom Obersten Gerichtshof in Japan nach München entsandte Delegation: Muneki Uchino, Richter am Oberlandesgericht Osaka, Shusuke Nakamura, Oberreferent am Obersten Gerichtshof in Japan, Tokyo, und Kentaro Endo, Richter am Landgericht Kyoto (v. li.), die sich von Professor Dr. Bernulf Günther, Vorsitzender der Gutachterstelle, Ernst Karmasin, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D., Alban Braun, Jurist der Gutachterstelle und Dr. Klaus Ottmann, Vizepräsident (alle Bayerische Landesärztekammer – BLÄK) die Verfahren der Gutachterstelle der BLÄK erklären ließen.